

**Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats  
der YMOS AG in Insolvenz  
vom 29. September 2010**

**zu den Empfehlungen der  
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“  
gemäß § 161 AktG**

**vom 26. Mai 2010**

## **Einleitende Erklärung**

Die YMOS AG in Insolvenz begrüßt die Zielsetzung der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex, auf der Basis bewährter Regeln Empfehlungen zum Corporate Governance auszusprechen. Diese Empfehlungen sind zum Teil allgemein verfasst und vom Umfang her umfassend, weil sie den unterschiedlichen Ausprägungen und Belangen der börsennotierten Unternehmen und Konzernen gerecht werden müssen. Durch die gesetzliche Begrenzung der Anwendung auf börsennotierte Unternehmen wird deutlich, dass der Fokus im Wesentlichen bei großen operativ tätigen Unternehmenseinheiten mit zum Teil mehreren Tausend oder sogar mehreren Zehntausend Arbeitnehmern und diversen Segmenten liegt. Die YMOS AG in Insolvenz ist zwar ein kapitalmarktorientiertes Unternehmen im Sinne der handels- und aktienrechtlichen Bestimmungen, der Geschäftsumfang und die Zahl der Belegschaft mit durchschnittlich drei Arbeitnehmern (davon ein Arbeitnehmer in Teilzeit) sind aber überschaubar. Die Gesellschaft war früher ein bedeutender Automobilzulieferer; aus dieser Zeit resultieren diverse Pensionsverpflichtungen, die aus der bestehenden Substanz nicht mehr bedient werden können. Das ist im Wesentlichen der Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Einzelne Empfehlungen sind grundsätzlich sinnvoll, treffen aber auf das hier beschriebene Unternehmen nicht zu. Mangels Führungspersonals (mit Ausnahme der Geschäftsleitung, bestehend aus Insolvenzverwalter und Alleinvorstand) war zum Beispiel noch nicht Gegenstand von Besprechungen, inwieweit eine angemessene Berücksichtigung von Frauen in solchen Führungsfunktionen umzusetzen ist. Des Weiteren ist die YMOS AG in Insolvenz mangels wesentlicher Tochterunternehmen nicht konzernrechnungslegungspflichtig. Sofern Regelungen nicht anwendbar sind, liegt keine Abweichung vor und wird im Folgenden nicht darauf eingegangen.

Die Abläufe der Gesellschaft ohne wesentliche Tochterunternehmen und mit maximal 3 Beschäftigten sind überschaubar. Aus diesem Grunde sind die Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex zum Teil nicht sinnvoll auf diese kleine Unternehmenseinheit übertragbar. Somit wurde und wird den Empfehlungen in der Fassung vom 26. Mai 2010 mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

- 3.8** „In einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden.“

Der für den Aufsichtsrat der YMOS AG in Insolvenz abgeschlossene D&O-Versicherungsvertrag sieht keinen Selbstbehalt vor. Es besteht die Ansicht, dass die Verantwortung und Motivation, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft ihre Aufgaben wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt nicht verbessert werden können.

- 3.10** „Vorstand und Aufsichtsrat sollen jährlich im Geschäftsbericht über die Corporate Governance des Unternehmens berichten (Corporate Governance Bericht).“

Aus Kostengründen erstellt die Gesellschaft derzeit keinen Geschäftsbericht und keinen Corporate Governance Bericht. Über die Anwendung der Empfehlungen wird diese Entsprechenserklärung erstellt und auf der Internetseite zugänglich gemacht. Die Aktionäre werden durch Veröffentlichung der gesetzlich offen zu legenden Unterlagen informiert. Damit werden die Öffentlichkeit und die Aktionäre nach Auffassung der Geschäftsleitung ausreichend über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage informiert. Weitere Berichterstattungen erfolgen derzeit in der Phase der Regelinsolvenz nicht, bei sich ändernden Gegebenheiten würde eine Prüfung erfolgen, ob weitere Veröffentlichungen im Rahmen eines Kosten-/Nutzenvergleichs sinnvoll sind.

- 4.2.1** „Der Vorstand soll aus mehreren Personen bestehen ... Eine Geschäftsordnung soll die Arbeit des Vorstands ... regeln.“

Die Gesellschaft hat im Laufe der Jahre 1995 bis 1998 ihr operatives Geschäft sukzessive reduziert. Aufgrund der jetzigen Größe der Gesellschaft besteht der Vorstand aktuell nur aus einer Person. Aufgrund dessen gibt es auch keine entsprechende Geschäftsordnung. Sollte die Gesellschaft nach der Insolvenz ihr operatives Geschäft fortführen und ausbauen, werden eine Erweiterung des Vorstands und die Regelung

der Zuständigkeiten in einer Geschäftsordnung abhängig von dem Geschäfts-, Risiko- und Arbeitsumfang erörtert.

- 4.2.3** „...Die monetären Vergütungsteile [der Vorstandsmitglieder] sollen fixe und variable Bestandteile umfassen... Sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen soll bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile Rechnung getragen werden...“

Für die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder wird ausschließlich eine fixe Vergütung gewährt. Auf eine erfolgsorientierte Vergütung des Vorstands wird verzichtet, da die Auffassung vertreten wird, dass diese Regeln nicht dazu geeignet sind, die Arbeit des Vorstands - in der derzeitigen wirtschaftlichen Lage des Unternehmens - weiter zu verbessern.

- 4.3.5** „Vorstandsmitglieder sollen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen.“

Nach dem Ausscheiden vom Alleinvorstand Herrn Hüge und der Eröffnung des Insolvenzverfahrens benötigte die Gesellschaft im Führungsbereich insbesondere Know How im Bereich der Insolvenzordnung. Der Vorstandsposten wurde aus Sicht der Gesellschaft ideal besetzt. Der neue Alleinvorstand ist neben seiner Vorstandstätigkeit noch in einem Rechtsanwaltsbüro tätig. Dies war von Anfang an so vorgesehen; genauso wurde im Vertrag geregelt, dass Nebentätigkeiten übernommen werden können und keiner ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass man sich von vornherein einig war, dass der Vorstand nicht seine volle Arbeitszeit der Gesellschaft widmet und neben dieser Tätigkeit weiteren beruflichen Tätigkeiten nachgeht.

- 5.1.2** Der Aufsichtsrat „soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung [des Vorstands] sorgen.“

Im derzeitigen Status (Regelinsolvenz) ist die langfristige Entwicklung der YMOS AG in Insolvenz unklar und u.a. auch abhängig von Gläubigerentscheidungen und Verwertungsmöglichkeiten des vorhandenen Vermögens. Aus diesem Grunde findet eine langfristige Nachfolgeplanung derzeit nicht statt.

- 5.1.3** „Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben.“

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die regelmäßig in Kontakt stehen und alle wesentlichen Fragen diskutieren und besprechen. Eine förmliche und schriftliche Geschäftsordnung gibt es nicht und wird in der derzeitigen Konstellation auch für nicht notwendig erachtet.

- 5.3** „Der Aufsichtsrat soll ... fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden... Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, ... Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, ...“

Der Aufsichtsrat der YMOS AG in Insolvenz besteht aus drei Personen. Alle wesentlichen Sachverhalte werden gemeinsam erörtert; Ausschüsse hat der Aufsichtsrat aufgrund der Mitgliederanzahl nicht gebildet. Aus Sicht des Aufsichtsrats würde die Bildung von Ausschüssen Entscheidungsfindungen nicht beschleunigen, wohl aber die erforderliche Diskussion verringern.

- 5.4.1** „Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die ... potentielle Interessenkonflikte, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und ... berücksichtigen.“

In der derzeitigen Lage der Regelinsolvenz sind im Aufsichtsrat der Gesellschaft Anteilseigner der Mehrheitsaktionärin vertreten. Es geht auch darum, inwieweit die Mehrheitsgesellschafterin Mittel für Altlasten aus Zeiten lange vor der aktuellen Konzernzugehörigkeit zur Verfügung stellen kann und wird und damit die endgültige Abwicklung der YMOS AG in Insolvenz verhindern kann. Themen wie potentielle Interessenkonflikte und Festlegung einer Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder haben in der aktuellen Phase, in der über das Weiterbestehen der Gesellschaft entschieden wird, keine Bedeutung.

„Die Zielsetzung des Aufsichtsrats und der Stand der Umsetzung sollen im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden.“

Es wird auf die Ausführungen zu 3.10 verwiesen.

- 5.4.2** „Um eine unabhängige Beratung und Überwachung des Vorstands durch den Aufsichtsrat zu ermöglichen, soll dem Aufsichtsrat eine nach seiner Einschätzung ausreichende Zahl unabhängiger Mitglieder angehören.“

Es wird auf die Ausführungen zu 5.4.1 verwiesen.

- 5.4.6** „... Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten... Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll im Corporate Governance Bericht individualisiert ... werden.“

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste Vergütung, die durch Beschluss der Hauptversammlung in der Satzung verankert ist. Es ist nicht geplant, von dieser Vergütungsform abzuweichen. Nach Ansicht der Gesellschaft ist eine erfolgsabhängige Vergütung nicht dazu geeignet, die Arbeit des Aufsichtsrats weiter zu verbessern. Hinsichtlich der Individualisierung der Vergütungen der Aufsichtsratsmitglieder im Corporate Governance Bericht wird auf die Ausführungen zu 3.10 verwiesen.

- 6.6** „... Der Besitz von Aktien der Gesellschaft ... von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern [soll] angegeben werden, wenn er direkt oder indirekt größer als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist. Übersteigt der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien, soll der Gesamtbesitz getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat angegeben werden.“

Die vorgenannten Angaben sollen im Corporate Governance Bericht enthalten sein.“

Es wird auf die Ausführungen zu 3.10 verwiesen. Neben den veröffentlichten Anteilsbesitzen ist uns nicht bekannt, ob die Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Vorstand weitere Aktien an der YMOS AG in Insolvenz erworben haben. Eine systematische Abfrage findet nur im Rahmen von Hauptversammlungen statt. Vor dem Hintergrund der bekannten Beteiligungsverhältnisse und des Penny-Stocks erscheint der Gesellschaft ein diesbezügliches Informationsinteresse gering zu sein.

- 6.7** „Im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit sollen die Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen ... in einem Finanzkalender mit ausreichendem Zeitvorlauf publiziert werden.“

Im Zusammenhang mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens haben sich zum Teil zeitliche Verzögerungen bei der Erstellung und Veröffentlichung von Unterlagen ergeben. Zum Teil erlaubt die Insolvenzordnung ausdrücklich eine spätere Abgabe von Unterlagen. Die letzte Mitteilung im Finanzkalender datiert vom 19. November 2009.

Der Finanzkalender soll spätestens Ende 2010 wieder zeitnah erstellt werden und den Empfehlungen im Kodex entsprechen.

Obertshausen, den 29. September 2010

Gregor Freiherr von Rosen  
Vorstand

Mario Ruano-Wohlers  
Aufsichtsratsvorsitzender